

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GOOD TO KNOW!



Allgemeine Vermietbedingungen von Bikes und Zubehör des TRAILCENTERS® RABENBERG

NAME & FIRMENSITZ

Das Trailcenter® Rabenberg ist eine Marke des Sportpark Rabenberg e.V. in 08359 Breitenbrunn. Der Vertragspartner des Mietvertrages ist der Sportpark Rabenberg e.V..

1) DAS BIKE / ZUBEHÖR UND SEINE BENUTZUNG

- a) Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Bikes / Zubehör an, dass es sich in einem verkehrssicheren fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
- b) Das Bike/ Zubehör darf nur vom Mieter benutzt werden.
- c) Das Bike / Zubehör darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.
- d) Fahrten ins Ausland sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

2) PFLICHTEN DES MIETERS

- a) Der Mieter verpflichtet sich, das Bike / Zubehör pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Bikes / Zubehör dem Vermieter mitzuteilen.

3) REPARATUR

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

4) UNFALL/DIEBSTAHL

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bike / Zubehör in einen Unfall verwickelt wurde oder durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen, Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

5) HAFTUNG

- a) Der Mieter haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und unsachgemäße Behandlung.
- b) Der Mieter hat das Bike / Zubehör in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- c) Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Bikes / Zubehör und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
- d) Im Schadensfall wird durch den Vermieter ein Schadensprotokoll gemeinsam mit dem Mieter angefertigt. In diesem werden alle Schäden dokumentiert. Das Schadensprotokoll ist die Grundlage für die Abrechnung der Schäden.
- e) Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

6) RÜCKGABE DES BIKES / ZUBEHÖR

- a) Der Mieter hat das Bike / Zubehör spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
- b) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
- c) Wird das Bike / Zubehör nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen.
- d) Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Bikes / Zubehör, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

7) ABSCHLIESSENDES

- a) Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- b) Sollten einzelne des Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Breitenbrunn – Stand Oktober 2021

Sven Röber
Geschäftsführer